



EINWOHNERGEMEINDE
BURGISTEIN

Reglement

für die

Spezialfinanzierung Werterhalt / Kauf Liegenschaften und Mobilien

vom 4. Juni 2012

I. Rechtsverhältnis

1. Grundlagen **Art. 1** Dieses Reglement stützt sich auf Art. 87 der Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998 und auf Art. 14 der Gemeindeordnung (GO) vom 9. Dezember 2000.

II. Werterhalt Liegenschaften

2. Zweck **Art. 2** Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten im Bereich der Liegenschaften des Finanzvermögens.
3. Äufnung der Spezialfinanzierung **Art. 3** ¹ Die Einlage in die Spezialfinanzierung ist grundsätzlich aus den Erträgen der Liegenschaften des Finanzvermögens zu decken. Die Einlage kann auch durch Mittel via separatem Budgetkredit erfolgen.
- ² Vom aktuellen Gebäudeversicherungswert aller Liegenschaften des Finanzvermögens werden auf Beschluss des Gemeinderates jährlich bis 5 % in die Spezialfinanzierung eingelegt.
- ³ Die Spezialfinanzierung wird auf Beschluss des Gemeinderates bis max. 50 % des aktuellen Gebäudeversicherungswertes aller Liegenschaften des Finanzvermögens geüfnet.
4. Entnahmen aus der Spezialfinanzierung **Art. 4** ¹ Die Entnahmen aus der Spezialfinanzierung entspricht dem Saldo des Kontos 942.314 (Unterhalt und Reparaturen) nach Abzug der weiterverrechenbaren Kosten, soweit der Bestand dafür ausreicht.
- ² Werden Renovationsarbeiten über die Investitionsrechnung gebucht, so wird auf Beschluss des Gemeinderates der werterhaltende Teil davon Ende Jahr auf das Konto 330 abgeschrieben und zum Ausgleich der gleiche Betrag der Spezialfinanzierung entnommen, soweit der Bestand dafür ausreicht.

III. Werterhalt / Kauf Mobilien

5. Zweck **Art. 5** Die Spezialfinanzierung bezweckt die Reparatur sowie der Ersatz und Neuanschaffung von Mobilien oder Fahrzeugen.
6. Äufnung der Spezialfinanzierung **Art. 6** ¹ Die Einnahmen aus Vermietung des Mobiliars / der Fahrzeuge können in die Spezialfinanzierung eingelegt werden.

² Zusätzlich können jährlich bis max. 25 % der Entstehungskosten inkl. Einrichtungen und Umrüstungen in die Spezialfinanzierung eingelegt werden.
7. Entnahmen aus der Spezialfinanzierung **Art. 7** Die Entnahme aus der Spezialfinanzierung entspricht der Summe aus den entsprechenden Buchungen unter den Konten 311 (Anschaffungen Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge) sowie 315 (Dienstleistungen Dritter für den übrigen Unterhalt).

IV. Allgemeines

- Verzinsung **Art. 8** Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.
- Inkrafttreten **Art. 9** ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft

² Erstmals dürfen zu Lasten der Rechnung 2012 Äufnungen bzw. Entnahmen in die Spezialfinanzierung gebucht werden.

Genehmigung

Das Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt / Kauf Liegenschaften und Mobilien wurde an der Gemeindeversammlung vom 04. Juni 2012 genehmigt.

Für die Einwohnergemeindeversammlung
Der Präsident

Der Sekretär



Beat Wyss



Anton Wenger

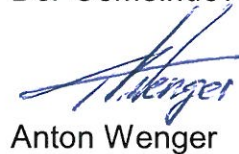
Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter hat dieses Reglement vom 04. Mai 2012 bis 04. Juni 2012 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Thuner Amtsanzeiger Nr. 17, 18 und 22 vom 26. April 2012, 03. Mai 2012 und 31. Mai 2012 bekannt.

Gegen den entsprechenden Beschluss der Gemeindeversammlung hat niemand Einsprache eingereicht.

Burgstein, 05. Juli 2012

Der Gemeindeverwalter



Anton Wenger